

Zeitschrift:	Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber:	Schweizerischer Lehrerverein
Band:	42 (1897)
Heft:	45
Anhang:	Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Beilage zu Nr. 45 der „Schweizerischen Lehrerzeitung“
Autor:	Jucker, A.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich.

Beilage zu Nr. 45. der „Schweizerischen Lehrerzeitung“.

Die Bestätigungswahlen.

Vor etwas mehr als einem Jahre hat der „Pädagogische Beobachter“ als Beilage zur „Schweizerischen Lehrerzeitung“ zum erstenmal seinen Rundgang angetreten. Veranlassung dazu bot die Diskussion über den neuen Schulgesetzesentwurf. Heute sind es die Bestätigungswahlen, die sein Erscheinen notwendig machen.

Die Petition des kantonalen Lehrervereins an den Kantonsrat um Ausführung des im Jahre 1893 veränderten Verfassungsartikels 64 hat in einem Teil der Presse unseres Kantons keine sehr wohlwollende Aufnahme gefunden, und wir erachten es daher als angezeigt, einige der wichtigsten Gründe, die gegen die Petition vorgebracht werden, etwas genauer anzusehen. Um aber unsren Lesern möglichste Klarheit zu verschaffen, werden wir diesen Zeilen nicht nur den Wortlaut der Petition folgen lassen, sondern auch alle wichtigeren Publikationen seit 1869, die sich auf die Bestätigungswahlen beziehen.

Bei der Frage, ob das Vorgehen des kantonalen Lehrervereins bereit und unpraktisch sei, oder ob die Anregung zu spät oder zu früh komme, wollen wir uns nicht aufhalten, da die Beantwortung derselben allzusehr von subjektiven Ansichten abhängt. Wenn aber gesagt werden wollte, dass es für die Lehrerschaft überhaupt unschicklich sei, mit Petitionen an die obersten Behörden zu gelangen, so würden wir entgegnen, dass wir für uns ein verfassungsgemässes Recht ebenso unverkümmt beanspruchen, wie andere Berufsklassen. Redliche Beweggründe haben unsre Eingabe veranlasst, und gerade Rücksichten auf das im Wurfe liegende Schulgesetz haben uns bewogen, mit unserer Petition bis zum letzten nützlichen Termin vor den Bestätigungswahlen zuzuwarten. Wir erklären auch des bestimmtesten, dass es uns durchaus ferne liegt, „dem ausgesprochenen Volkswillen“, „der guten Einsicht und dem guten Willen des Volkes“ ein Misstrauensvotum ausstellen zu wollen. Was wir wünschen ist einzig und allein eine klare Umschreibung des Begriffes der obligatorischen Stimmabgabe mit ihren Konsequenzen. Damit kommen wir mit einigen Worten auf die Haupteinwände zu sprechen, die in verschiedenen Variationen unserem Gesuche entgegengestellt werden.

Es wird gesagt, das eine unserer beiden Hauptargumente widerspreche dem Wortlaut der Verfassung; wir verlangen eine besondere, in unserer kantonalen Praxis bisher nicht bekannte Normierung des Begriffes der obligatorischen Abstimmung. Das andere Hauptargument, die Berechnung des absoluten Mehres, stehe dem klaren Sinn der Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen entgegen. Nun ist aber nach unserer Überzeugung *das Obligatorium der Stimmabgabe bei den Bestätigungswahlen der Lehrer und Geistlichen ein ganz neuer Grundsatz, der im Jahr 1893*

in die Verfassung hineingelegt worden ist; denn davon ist sonst nirgends in derselben die Rede; und dieser Spezialfall von Wahlen ist wohl, der Natur der Sache nach, einer Ausnahme würdig. In der Interpretation dieses neuen Verfassungsprinzipes, das gewissermassen nur die logische Konsequenz derjenigen Bestimmung des Verfassungsartikels 30 ist, welche besagt, dass die Beteiligung an Abstimmungen eine allgemeine Bürgerpflicht sei, hat der Gesetzgeber doch wohl freie Hand und ist nicht an Bestimmungen früher erlassener Gesetze gebunden, *zumal durch eine Interpretation, wie sie vorgeschlagen ist, niemandem Schaden erwächst*. Von diesem Standpunkte aus halten wir auch dafür, dass der im Jahr 1890 revidirte Artikel 4* des Wahlgesetzes hier nicht in Frage kommen kann, und es ist bezeichnend, dass in der Weisung des Kantonsrates zum revidirten Verfassungsartikel 64 durchaus kein Hinweis auf jenen Artikel 4 des Wahlgesetzes zu finden ist, der doch nach der Ansicht der Gegner der Petition die Stimmabgabe auch für die Wahlen der Lehrer und Geistlichen vorschreiben soll. Nach seiner ganzen historischen Entwicklung ist der zitierte Artikel 4 weiter nichts als eine gesetzliche Normierung der Praxis der Stimmausweiskontrolle, wie sie sich seit 1869 ausgebildet hat und durch einen Regirungsratsbeschluss vom Jahre 1878 in festere Normen gefügt worden ist. Wird der Grundsatz der obligatorischen Stimmabgabe inhaltlich als neue Verfassungsbestimmung anerkannt, so folgt daraus auch mit logischer Notwendigkeit die in der Petition näher beleuchtete Berechnung des absoluten Mehres.

Wir haben uns erlaubt, eine Interpretation in Vorschlag zu bringen, von der wir glauben, dass sie den bei der Änderung des Artikels 64 geäusserten Anschauungen entspreche, und wir erinnern uns auch lebhaft der Vertröstungen auf das Obligatorium der Stimmabgabe, mit der man uns die Verschlechterung der Wahlart mundgerecht zu machen suchte. Es ist nun an den Behörden, zu entscheiden, ob unserem Gesuche Berechtigung inne wohnt oder nicht; mit vollem Vertrauen blicken wir auf sie. Nicht der Mutwille, aber auch nicht die Furcht sind die Ursachen unserer Eingabe, sondern einzig das Streben, einen verfassungsgemässen Anspruch auf Schutz verwirklicht zu sehen, und das nicht allein im Interesse des Lehrerstandes, sondern im höchsten Grade auch im Interesse der Schule selbst. Mit unserem Streben werden alle diejenigen einig gehen, die in der Demokratie nicht nur Rechte beanspruchen, sondern auch Pflichten anerkennen.

* * *

* Abänderung des § 4 des Gesetzes über die Wahlen und die Entlassung der Beamten und öffentlichen Angestellten vom 7. November 1869.

(Vom 29. Juni 1890.)

Die Beteiligung der Stimmberchtigten bei allen Wahlen und Abstimmungen, bei welchen die Urne zur Verwendung

gelangt, ist obligatorisch. Für die Abgabe der Stimmberechtigungsausweise und Stimmzettel ist die Zeit durch die Gemeindebehörden so anzusetzen, dass den Interessen der Stimmberchtigten billige Rechnung getragen wird. Der Gemeinderat lässt die Stimmberchtigungsausweise, welche nicht am Abstimmungs- oder Wahltag dem Wahlbureau abgegeben, oder längstens während der folgenden zwei Tage demselben zurückgesandt werden, bei den Säumen abholen und erhebt zu Handen der Gemeindekasse eine Bezugsgebühr von 50 Rp. bis 1 Fr.

Die Festsetzung der Höhe der Bezugsgebühr ist Sache der Gemeinde.

**Petition an den h. Kantonsrat
betreffend die Bestätigungswahlen der Lehrer und Geistlichen.**

Tit.

Am 23. April 1892 ist der Art. 64 der zürch. Staatsverfassung in der Weise abgeändert worden,¹ dass er in Absatz 3 nunmehr folgenden Wortlaut hat: „Die Lehrer an der Volksschule und die Geistlichen der vom Staate unterstützten kirchlichen Genossenschaften unterliegen alle 6 Jahre einer Bestätigungswahl. Wenn bei der diesjährigen Abstimmung die absolute Mehrheit der stimmenden Gemeindeglieder die Bestätigung ablehnt, so ist die Stelle neu zu besetzen. Die Abstimmung geschieht durch die Wahlurne und ist für die Stimmberchtigten obligatorisch.“

Kommendes Frühjahr sollen gemäss dieser Vorschrift der Verfassung die Bestätigungswahlen der Primarlehrer und Geistlichen stattfinden. Beteiligte Kreise haben sich daher die Frage vorgelegt, ob genügende Vorsorge getroffen worden sei, dass diese Wahlen nach dem wirklichen Willen der neuen Verfassungsbestimmungen vor sich gehen werden.

Nach mehreren Richtungen scheint uns dies nicht der Fall zu sein, und wir wenden uns deshalb an den h. Kantonsrat mit dem Gesuche, die nötigen Anordnungen zu veranlassen.

Vor allem sei darauf aufmerksam gemacht, dass nicht in allen Schulgemeinden die zur Durchführung der Urnenwahl notwendigen Behörden bestellt sind. Es wird dafür gesorgt werden müssen, dass diesem Mangel rechtzeitig abgeholfen wird.

Sodann ist es notwendig, der zitierten Verfassungsbestimmung in zwei Punkten eine klare Interpretation zu geben, beziehungsweise für die Wahlbüros gesetzliche Vorschriften, Instruktionen etc. aufzustellen:

1. *Die Abstimmung ist für die Stimmberchtigten obligatorisch.* Damit dieser Grundsatz der Verfassung in Wirklichkeit zur Anwendung gelange, müssen Strafbestimmungen aufgestellt werden für diejenigen, die dem verfassungsmässigen Gebot, an der Wahl teilzunehmen, nicht Folge leisten. Wohl sieht der revidierte § 4 des Wahlgesetzes Bezugsgebühren von 50 Rappen bis 1 Fr. für das Abholen der nicht abgegebenen Stimmberchtigungsausweise vor. Allein im Ernst kann man doch nicht von einem Obligatorium der Stimmgabe sprechen, wenn den Stimmberchtigten gestattet wird, die Ausweise noch zwei Tage nach der Abstimmung einfach in den nächsten Briefeinwurf der eidgen. Post zu werfen.

Hätte der Art. 64 der Verfassung nur diese Art der Durchführung des Grundsatzes der obligatorischen Stimmabgabe im Auge gehabt, dann hätte er nicht ausdrücklich das Prinzip betonen müssen; denn die Erhebung dieser

Bezugsgebühr wäre die durch § 4 des Wahlgesetzes bereits geregelte Folge der Vorschrift der Urnenwahl gewesen.

Die Bezugsgebühr ist seinerzeit lediglich als Ordnungsvorschrift aufgestellt worden, um zu verhüten, dass Wahlausweise etwa missbräuchlich an späteren Wahlakten wieder zur Verwendung gelangen könnten. (Vergl. Stüssi zu § 61 des Gemeindegesetzes) Nach der dem Verfassungsartikel 64 beigegebenen Weisung hat dagegen der Kantonsrat das Obligatorium einführen wollen, „um den Willensausdruck der Gemeinde vor Überraschungen und ungebührlichen Einflüssen nach Möglichkeit zu sichern.“

Die Zweckbestimmung des Obligatoriums der Stimmabgabe bei den Bestätigungswahlen der Lehrer und Geistlichen ist demnach eine ganz andere als bei Abstimmungen und politischen Wahlen, für die nur eine Abholungsgebühr festgesetzt wurde, um „im Interesse guter Ordnung zu bewirken, dass möglichst alle für einen Wahl- oder Abstimmungsakt ausgegebenen Ausweiskarten am Abstimmungstage selbst oder unmittelbar nachher an die Zentralstelle zurückkehren“. Nach dem Wortlaut der Verfassung steht der Zwang für den Stimmberchtigten, an den Bestätigungswahlen der Lehrer und Geistlichen teilzunehmen, absolut fest, und es ist deshalb geboten, für dieses neue Prinzip der Bestätigungswahlen entsprechende Ausführungsbestimmungen zu erlassen, so dass alle diejenigen Stimmberchtigten, welche in den amtlich festgesetzten Stunden am Wahlakte nicht teilnehmen, mit Busse belegt werden, und dass nur gewisse, ausgewiesene Gründe, wie Krankheit, mehrtägige Abwesenheit oder Militärdienst von der Teilnahme an der Wahl dispensiren.

2. *Die Stelle des Lehrers oder Geistlichen ist neu zu besetzen, wenn die absolute Mehrheit der stimmenden Gemeindeglieder die Bestätigung ablehnt.*

Wie ist diese Mehrheit zu berechnen? Gewiss geht es nicht an, einfach den Grundsatz des § 23 des Wahlgesetzes als massgebend zu betrachten; denn dieser bezieht sich auf gewöhnliche Wahlen, bei denen zwei Wahlgänge stattfinden. Hier aber handelt es sich um Bestätigungswahlen, und es verlangt die Verfassung ausdrücklich, dass die Mehrheit der Stimmenden die Bestätigung ablehnen müsse, damit der im Amte stehende nicht wieder als gewählt zu betrachten sei. Bei den Bestätigungswahlen gehören aber zu den stimmenden Gemeindegliedern — sofern das oben erwähnte Obligatorium überhaupt einen Sinn haben soll — auch diejenigen, welche ihre Zettel leer einlegen. Folglich geht es nicht an, bei der Ausmittelung des absoluten Mehres die leeren Stimmen in Abzug zu bringen, sondern es ist dieses zu bestimmen aus der Gesamtheit der sich am Wahlakt beteiligenden Bürger, beziehungsweise an Hand der von diesen abgegebenen Stimmzettel.

Wir machen noch darauf aufmerksam, dass bei der ursprünglichen Fassung des Art. 64, welche von der absoluten Mehrheit der Stimmberchtigten spricht, die leeren Stimmen als bestätigende gezählt wurden und dass der Kantonsrat in seinem Gegenvorschlag vom Jahre 1893 diese Auffassung auch für die Zukunft akzeptierte, indem er entgegen der Initiative, welche den Wiederwahlen den Charakter der Bestätigungswahlen nehmen wollte, an diesen einmütig festhielt und sie als „ein Abberufungsrecht in regelmässigen Fristen“ erklärte; dieser letzteren Auffassung der Bestätigungswahl wird man aber nur durch die nach unserer Interpretation vorgenommene Stimmenzählung gerecht. — Würde man dem Art. 64 in dieser Hinsicht eine andre Auslegung geben, so wäre die Bestätigungswahl für die Lehrer tatsächlich ungünstiger als die von den

Initianten geforderte, aber vom Volke mit erdrückender Mehrheit verworfene *Neuwahl*, bei welcher eine Wegwahl ohne Gegenkandidaten unmöglich wäre und bei welcher die Lehrer wenigstens noch im zweiten Wahlgang und sogar mit dem relativen Mehr gewählt werden könnten.

Auch so noch wird es nicht ausbleiben, dass Überraschungen und Ungerechtigkeiten vorkommen, da leider erfahrungsgemäss bei Lehrerwahlen (besonders in grösseren Gemeinden) oft kaum 30% der stimmberechtigten zur Urne gehen, so dass es einer verhältnismässig kleinen Minderheit möglich ist, einem Lehrer wegzuvählen. Diese Möglichkeit noch zu steigere, lag gewiss nicht in der Intention des Kantonsrates vom Jahre 1893.

Seit dem Bestehen des revidirten Art. 64 haben nur die Bestätigungswahlen der Sekundarlehrer (1894) stattgefunden. Der Mangel an Ausführungsbestimmungen machte sich damals weniger geltend, weil die Urnenwahl der Sekundarlehrer bereits vorhanden war. Wir erlauben uns indessen doch, darauf hinzuweisen, dass der veränderten Wahlart ein alter und verdienter Schulmann zum Opfer gefallen ist. Damals haben die Sekundarlehrer, die nach dem früheren Wortlaut des Art. 64 gewählt waren, die Wiederwahl nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt aller Rechte aus dem alten Art. 64 angenommen. Die Primarlehrer müssten kommendes Frühjahr das Nämliche tun und Weggewählte wären gezwungen, den richterlichen Schutz anzurufen. Wir hoffen nun nicht, in die unangenehme Lage kommen zu müssen, solche Schritte zu tun, und wenden uns deshalb an den h. Kantonsrat mit dem Gesuche (gemäß § 24g und § 38 der Geschäftsordnung), dem wahren Willen des Art. 64 der Verfassung bei den Bestätigungswahlen im nächsten Frühjahr Ausdruck zu geben.

Sodann erlauben wir uns, Sie zu ersuchen, Sie möchten den h. Regirungsrat einladen, den Endtermin der Bestätigungswahlen auf *Anfang Februar* festzusetzen, damit einerseits den vom Schicksal Betroffenen die Möglichkeit geboten ist, sich rechtzeitig nach einem andern Wirkungskreis umzusehen, und damit anderseits den Gemeinden Zeit gegeben werde, sich bis zum Beginn des Schulkurses mit neuen Lehrkräften zu versehen.

Indem wir unsere Petition vertrauensvoll Ihrer wohlwollenden Berücksichtigung empfehlen, versichern wir Sie, hochgeehrter Herr Präsident, hochgeehrte Herren, unserer vollen Hochachtung.

Zürich, Winterthur, | 2. Oktober 1897.

Im Auftrage der Delegirtenversammlung
des zürch. kantonalen Lehrervereins,
Der Präsident: *J. Heusser*.
Der Aktuar: *Ad. Jucker*.

Zur Orientirung

teilen wir die seit 1869 geplanten und durchgeföhrten Änderungen des § 64 Absatz 3 mit. Die am 7. Mai 1888 von Herrn *Schlatter* dem hoh. Kantonsrat eingereichte und am 19. August 1889 zurückgewiesene Motion lautete:

„Die Lehrer an der Volksschule und die Geistlichen der vom Staat unterstützten kirchlichen Genossenschaften unterliegen alle 6 Jahre einer *Erneuerungswahl*.“ (Dann Streichung des folgenden Satzes.)

Die *Initiative Scheuchzer* vom Jahre 1893, lautend:

„Die Lehrer an der Volksschule und die Geistlichen der vom Staat unterstützten kirchlichen Genossenschaften unterliegen alle 6 Jahre einer *Wahl*“ war folgendermassen begründet:

„Die gegenwärtig in Art. 64 Abs. 3 der Kantonsverfassung vorgeschriebene Wahlart, nach welcher mit Ja oder Nein abgestimmt werden muss und die **Abwesenden** als Bestätigende berechnet werden, ist nicht geeignet, den Willen der Stimmberechtigten frei und unverfälscht zu Tage zu fördern. — Pfarrer und Lehrer sollen aus der Zahl der mit staatlichen Fähigkeiten ausweisen versehenen Kandidaten ganz gleich gewählt resp. weggewählt werden wie z. B. die Landschreiber.“

Offenbar wegen des Umstandes, dass bisher die „Abwesenden“ als Bejahende gezählt wurden, wollten die Initianten die Bestätigungswahl abschaffen und die periodischen Lehrerwahlen analog den Wahlen der Behörden, also gemäss dem Wahlgesetz vom 7. Nov. 1869 durchgeföhrt wissen. Die Initiative wurde aber *verworfen* und der im Eingang unserer Eingabe zitierte *Gegenvorschlag* des Kantonsrates angenommen. Darnach hielt also das Volk am Prinzip der Bestätigungswahl fest, „kam“ aber — wie aus der nachfolgenden Weisung hervorgeht — den Initianten in dem Sinn „entgegen“, dass die „Nichtstimmenden“ (unter denen man in Anbetracht der spezifischen Eigenart der Bestätigungswahl und der deutlich ausgesprochenen Forderung der Initianten nur die „Abwesenden“ verstehen kann) bei der Ausmittelung des absoluten Mehrs nicht berücksichtigt werden sollten. Dagegen wollte man durch die Einführung der *Urne* und des *Obligatoriums* offenbar eine starke Beteiligung an der Wahl bewirken und „Überraschungen und ungehörlichen Einflüssen“ entgegentreten. Dass dieses *verfassungsmässige Obligatorium* etwas anderes ist, als die „kontrollpolizeiliche“ Vorschrift des 1890 abgeänderten § 4 des Wahlgesetzes, geht aus dem folgenden „beleuchtenden Bericht“ zum kantonsräthlichen Gegenvorschlag hervor:

Der in Kraft bestehende Art. 64 Abs. 3 der Verfassung lautet:

„Die Lehrer an der Volksschule und die Geistlichen der vom Staat unterstützten kirchlichen Genossenschaften unterliegen alle sechs Jahre einer Bestätigungswahl. Wenn bei der diesjährigen Abstimmung die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Gemeindegenossen die Bestätigung ablehnt, so ist die Stelle neu zu besetzen.“

Dadurch ist zwischen der Erneuerungswahl der Behörden und der Bestätigungswahl der Lehrer und Geistlichen ein Unterschied gesetzt. Die Bestätigungswahl ist gleichbedeutend mit einem Abberufungsrecht in regelmässigen Fristen. Sie gibt den Schul- und Kirchengemeinden das Mittel an die Hand, durch einen Wahlakt einem Lehrer oder Geistlichen, der ihr Vertrauen verwirkt hat, das Amt zu entziehen, und lässt ihnen dann genügende Frist, um auf ordnungsgemässem Wege nach geeigneten Kräften Umschau zu halten, die Neubesetzung der Stelle vorzubereiten und zu vollziehen. Das von den Initianten vorgeschlagene Verfahren benimmt, indem es Wegwahl und Neuwahl in Eins setzt, den Gemeinden diese nützliche Frist und entzieht die Vorbereitung der Neuwahl den von der Gemeinde gewählten Organen, um sie solchen anheimzugeben, die sich selber dazu aufwerfen. Das Verfahren der Initianten dient nur zum Schein zu grösserer Wahlfreiheit der Gemeinden; in Wirklichkeit beschränkt es dieselbe; es macht die Gemeinden weniger geschickt, eine richtige, wohlerwogene Auslese zu treffen, zumal sich im ganzen Kanton der Wahlakt für alle Stellen auf einen ganz kurzen Zeitraum zusammendrängen würde.

Die Beibehaltung der Bestätigungswahl der Lehrer und Geistlichen im Unterschiede zur Erneuerungswahl der Behörden rechtfertigt sich dadurch, dass das Amt des Lehrers und des Geistlichen zugleich Lebensberuf ist, zu welchem sie nach besonderem Studium durch Ablegung einer Prüfung den Nachweis der Befähigung leisten müssen, was in der Regel bei den übrigen Beamten nicht der Fall ist. Zugleich liegt es im hohen Interesse der Schule und der Kirche, dass nicht durch *Schutzlosigkeit ihrer Stellung die Wirkensfreudigkeit ihrer im Amte stehenden Diener gebrochen und der Zuzug neuer tüchtiger Kräfte gehemmt werde*. Die von den Initianten erstrebte grosse Leichtigkeit der Beseitigung müsste namentlich den kleinen Landgemeinden Nachteil bringen, indem dieselbe das Bestreben der Lehrer und Geistlichen, in grösseren Gemeinden gewählt zu werden, welche ihnen eine geschütztere Stellung bieten, aus naheliegenden Gründen verstärken würde.

Dagegen erachtet der Kantonsrat es für angemessen, der Volksinitiative soweit *entgegenzukommen*, dass die ausnahmsweise, beinahe einer Garantie für Lebenslänglichkeit gleichkommende Sicherung aufgehoben werde, welche den Inhabern des Lehr- und Seelsorgeramtes in den grossen und grössten Gemeinden durch die bisherige Verfassungsbestimmung geboten wurde, die zur *Wegwahl das verneinende Votum der absoluten Mehrheit der Stimmberechtigten* der Gemeinde nötig macht. Dieses Privilegium in den grössten Gemeinden erschwert den mittleren und kleineren Gemeinden die Gewinnung und Beibehaltung tüchtiger Kräfte im Lehr- und Pfarramt. Dazu bildet die Anrechnung der Zahl der *Nichtstimmenden* als bejahende Voten eine Absonderheit, wofür in unserem zürcherischen Staatshaushalt kein zweites Beispiel sich findet, und die auch in der übrigen Schweiz dem gänzlichen Verschwinden nahe ist.

Der Entwurf des Kantonsrates will daher der absoluten Mehrheit der *stimmenden Gemeindeglieder* den Entscheid über die Bestätigung anheimgeben. Um den Willensausdruck der Gemeinde vor *Überraschungen und ungebührlichen Einflüssen* nach Möglichkeit zu sichern, fügt der Entwurf die Vorschrift bei, dass die Abstimmung durch die *Wahlurne* geschehe und für die Stimmberechtigten *obligatorisch* sei.

Bericht über die Tätigkeit der Organe des zürcher. kantonalen Lehrervereins seit dem Inkrafttreten der revisierten Statuten (1896).

1. Mitgliederzahl: Ende 1896 bei einer Zunahme um 39 Mitglieder: 999; gegenwärtig ist die Zahl 1000 überschritten.

2. Jahresrechnung per 1896:

Saldo alter Rechnung	Fr. 2.770.36
Jahresbeiträge	" 1.998.—
Zinse	" 110.75
Total der Einnahmen	Fr. 4.879.11
" " Ausgaben	" 510.97
Reines Vermögen am 31. Dezember 1896	Fr. 4.368.14
Vorschlag per 1896	Fr. 1.597.78

3. Subskriptionsertrag für das Wettstein-Bild Fr. 1.960.—
Zuschuss aus der Kasse des kant. Lehrervereins " 40.—

Total Fr. 2.000.—
An den Ersteller des Bildes, Herrn Rob. Wettstein, wurden bezahlt Fr. 1.500.—

Die restirende Summe von 500 Fr. wurde zu gleichen Teilen dem Hülfsfond der Witwen- und Waisenstiftung für die zürcherische Volksschullehrerschaft und der Kasse für die Witwen- und Waisenstiftung des Schweiz. Lehrervereins zugewiesen. Das Bild wurde im Frühjahr 1897 im Seminar plazirt und von der Seminardirektion in Obhut genommen.

4. Funktionen der Organe des Lehrervereins seit 1896: 2 Generalversammlungen, 7 Delegirtenversammlungen, 3 Kommissions- und 8 Vorstandssitzungen. Der Kantonalvorstand hatte somit 20mal zu amten.

5. Verhandlungsgegenstände. Ausser den statutarischen Geschäften (Wahlen, Rechnungsabnahme etc.) kamen zur Behandlung:

a) Motion betreffend Gründung eines *Vereinsorgans* zur Wahrung der zürcherischen Schulinteressen. Die Kommissionseinträge betreffend ein selbständiges Vereinsorgan wurden von der Delegirtenversammlung abgelehnt und die „Schweiz. Lehrerzeitung“ als Vereinsorgan erklärt. Dem Vorstand wurde ein Kredit bis auf 500 Fr. jährlich bewilligt zur Erstellung von Beilagen zur „Lehrerzeitung“, sowie eventuell von Flugblättern im Falle des Bedürfnisses. Ein Vertrag ordnet das Verhältnis zwischen dem Kantonalvorstand und der Redaktion der „Schweiz. Lehrerzeitung“ in technischer und redaktioneller Beziehung.

b) *Bund und Schule.* Beschluss: „Die am 18. April 1896 in der neuen Tonhalle in Zürich in der Stärke von ca. 300 Mann tagende Generalversammlung des zürcher. kantonalen Lehrervereins hält an dem Postulat der Unterstützung der Volksschule durch den Bund fest und beschliesst: 1. Der Zentralvorstand

und die Delegirtenversammlung des Schweizer. Lehrervereins werden ersucht, die Bestrebungen zur Verwirklichung des genannten Postulates fortzusetzen. — 2. Dagegen wird die von der Sektion Bern des Schweiz. Lehrervereins angeregte Volksinitiative zur Zeit nicht unterstützt.“

Auf Anfrage des Zentralvorstandes des Schweizer. Lehrervereins beschloss die Delegirtenversammlung des zürch. kantonalen Lehrervereins am 26. April d. J. einstimmig, dass die Erledigung der Frage betreffend Initiative für die Bundessubvention der Volksschule zu verschieben sei bis nach dem Abschluss der Konferenzverhandlungen der kantonalen Erziehungsdirektoren.

c) Als *Vorstand der Sektion Zürich* des Schweizer. Lehrervereins wurde von der Generalversammlung der Vorstand des kantonalen Lehrervereins bezeichnet.

d) *Schulgesetzesrevision.* In zwei Delegirtenversammlungen vom 1. und 8. August 1896 wurde der erziehungsrätliche Entwurf beraten und eine Anzahl Änderungsvorschläge und Wünsche formulirt. Die bezüglichen Beschlüsse sind den Sektionen s. Z. in besondern Kreisschreiben zur Kenntnis gebracht worden. Die Sektions- und Kapitelsversammlungen haben bis auf wenige Ausnahmen die Beschlüsse der Delegirtenversammlung gutgeheissen, desgleichen wurden dieselben im wesentlichen von den Synodalreferenten aufgenommen und von der Synode in Uster akzeptirt.

Die Mehrheit der Delegirtenversammlung wünschte, dass auch die *Revision des Besoldungsgesetzes* anhand genommen und gleichzeitig als Bestandteil des neuen Schulgesetzes behandelt werde. Der Vorstand richtete sodann eine Eingabe an die Erziehungsdirektion betr. diejenigen Wünsche, welche in den Beschlüssen der Synode nicht berücksichtigt worden waren.

e) Ein *Unterstützungsgesuch* eines Lehrers, aber Nichtmitgliedes, wurde abgewiesen, ein zweites wurde zurückgelegt bis nach der Durchführung der Liquidation des Nachlasses.

f) Der Vorstand pflegt mit Versicherungsgesellschaften Unterhandlungen betr. *Prämienermässigung* für Mitglieder des kantonalen Lehrervereins.

g) Betr. Vergütung der Kosten für Wahlagitationen und Insertionsgebühren durch die Sektionen aus der Kasse des kantonalen Vereins stellt der Vorstand ein Regulativ auf.

h) Die Dreier-Kommission für die Vorarbeiten zur Gründung einer *Alters- und Sterbekasse der zürch. Lehrerschaft* erstattete durch Hrn. Lutz in Seen der Delegirtenversammlung Bericht über ihre bisherige Tätigkeit und den Stand der Sache. Eine Kommission mit 7 Mitgliedern wurde bestellt und beauftragt, auf eine nächste Versammlung hin bestimmte Anträge zu stellen und einen Statutenentwurf auszuarbeiten.

i) Bezuglich der Anordnung und Durchführung der nächsten *Bestätigungswohlwahlen der Primarlehrer* unterbreitete der Kantonalvorstand der Delegirtenversammlung den Entwurf einer Eingabe an den Regierungsrat, worin um Massnahmen ersucht wird 1. behufs Einführung der Urnenwahl in allen Schulgemeinden, 2. betr. Interpretation der obligatorischen Stimmabgabe, 3. Ausmittlung des absoluten Mehrs der „stimmenden Gemeindeglieder“. Die Rechte der Lehrerschaft wurden nachdrücklich gewahrt und im fernern der Wunsch geäussert, dass der Endtermin der Bestätigungswohlwahlen auf Anfang Februar festgesetzt werde. Die Delegirtenversammlung stimmte im wesentlichen den Anträgen des Vorstandes zu und beauftragte den letztern mit der Ausführung der Beschlüsse. Der Kantonalvorstand richtete eine einlässlich motivirte *Petition an den Kantonsrat*, welcher dieselbe am 18. Oktober dem Regierungsrat zur beförderlichen Berichterstattung überwies.

Winterthur, im Oktober 1897. Der Aktuar: A. Jucker.

Konferenzchronik.

Lehrerverein Zürich. Versammlung, heute den 6. November 1897, abends 4½ Uhr, im Saal des Hôtel du Nord. Tr.: „Schule und Lehrerschaft im revidirten Zuteilungsgesetz.“ 1. Ref.: Hr. J. Keller, Z. III. 2. Ref.: Hr. K. Bänninger, Z. V.

Methodisch-pädagogische Sektion. Versammlung, Donnerstag den 11. November, abends 5½ Uhr, im Hirschengraben-Schulhaus (Nr. 208). Bestimmung des Arbeitsprogrammes für das Wintersemester; Festsetzung von Zeit und Ort der künftigen Versammlungen.

Kleine Mitteilungen.

Wir machen auf den Bestellschein (Inserate) unseres kranken Kollegen Roos in Gisikon aufmerksam.

— *Unverwaschbare Ausziehtusche* erhalten für die Schulen immer mehr Bedeutung. Bis jetzt wurden fast ausschliesslich ausländische Fabrikate dieser Art verwendet. Seit einiger Zeit bringt die Tinten- und Siegelackfabrik Schmuziger & Co. in Aarau von ihr fabrizierte Ausziehtusche in Handel, die laut uns vorliegenden Zeugnissen den höchsten Anforderungen entsprechen, und auf die wir hiermit gerne aufmerksam machen.

Fachleute wie die HH. Professoren A. Fliegner und Rud. Escher in Zürich, E. Sames in Genf, H. Wehrli in Winterthur, die HH. Rektor A. Benteli und Dr. Rud. Huber in Bern, die Direktoren Hr. Vollenweider in Burgdorf und Herr O. Meyer-Zschokke in Aarau etc. (die letzten fünf Zeugnisse liegen uns in Original vor), sprechen sich sehr günstig über die Aarauer Ausziehtusche aus.

Ausser in schwarz stellt die Fabrik die Tusche in folgenden Farben her:

I. Gruppe: Gelb, Ultramarin, Neutraltinte, Preuss. Blau, Zinnober, Grün hell, Grün dunkel, Carmin, Sepia, Violet, Orange. II. Gruppe: Messing, Schmiedeisen, Stahl, Gussseisen, Kupfer, Tannenholz, Eichenholz, Sandstein, Backstein, Wiesengrün, Gartengrün, Grundriss.

Antwort auf ? ? ?

25 in Nr. 43. Eine stenographische Berichterstattung über die Verhandlungen vom 10. Oktober war vor deren Beginn nicht vorgesehen, und könnte nachträglich kaum ausgeführt werden.

26 in Nr. 43. Ausser den im Laufe dieses Jahres bereits an dieser Stelle gen. Schriften machen wir Sie aufmerksam auf die zwei Hefte: *Auswahl dramatischer Dichtungen* für die schweiz. Dilettantenbühne, die im Auftrage der schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft bearbeitet und in Aarau (R. Sauerländer 1893 und 1895) herausgegeben worden sind. Diese beiden Heftchen enthalten knappe Angaben und Urteile über historische Dramen, Lustspiele, Dialektstücke und Schauspiele für die Jugend. Sie orientieren trefflich über Anforderungen und Inhalt der Aufführungen. Sie sind zu 40 Rp. zu beziehen im Pestalozzianum (Zürich) und in jeder Buchhandlung.

Verlag von FR. KISTNER in Leipzig.

Für Schulchor.

Die Tochter Jephtha's.

(Dichtung von Marie Schmidt.)

Kantate

für Sopran- und Altstimmen

mit Begleitung des Pianoforte

komponiert von

H. M. Schletterer. Op. 50.

Partitur M. 5.— netto.

Chorstimmen: Kinder 50 Pf., Jungfrauen u. Volk M. 1.20.

Weihnachtsnähe.

(Gedicht von L. Würkert.)

Kantate

für Sopran- und Baritonsolo und Frauenchor

(event. Kinder- oder gemischten Chor)

mit Begleitung des Pianoforte

komponiert von

Wilhelm Sturm. Op. 44.

Partitur M. 4.— netto.

Chorstimmen: Sopran, Alt je 50 Pf., Tenor, Bass je 40 Pf.

Textbuch 10 Pf. netto.

Kleine Festkantate

für Sopran- und Altstimmen mit Begleitung des Pianoforte

zum Gebrauche bei Schul- und Familienfesten

komponiert von

H. M. Schletterer. Op. 57.

Partitur M. 1.—

Stimmen (S. I, II, Alt je 25 Pf.) M. — 75

Der Wichtelmännchen Weihnachtsfest.

Ein kleines Festspiel für Knaben- u. Mädchenschulen

Für zweistimmigen Kinderchor

mit Klavierbegleitung

komponiert von

Louis Kron. Op. 332.

Partitur M. 1.50 netto

Chorstimmen: Sopran, Alt je 15 Pf. netto.

Textbuch 30 Pf. netto.

Waldbilder.

Ein Cyklus von Gesängen mit verbindender

Deklamation

von Alfred Beetschen.

Für

Sopran- und Altstimmen (Soli und Chor)

mit Begleitung des Pianoforte

zum Gebrauche für Frauenchöre, Schule und Haus

komponiert von

Carl Julius Schmidt. Op. 22.

Partitur M. 3.— netto.

Chorstimmen (S. A. je 30 Pf.) M. — 60 netto.

Textbuch mit Deklamation M. 1.— netto.

Text der Gesänge . . . M. — 10 netto.

Partituren und Textbücher sind durch jede Musikalienhandlung sowie durch die Verlagshandlung direkt zur Ansicht zu beziehen.

Ruth.

(Dichtung von Marie Schmidt.)

Kantate

für

Frauenstimmen (Soli und Chor)

mit Begleitung des Pianoforte

komponiert von

H. M. Schletterer.

Op. 55.

Partitur M. 3.50 netto.

Chorstimmen: Sopran 80 Pf., Alt 60 Pf.

Am Strand.

Dichtung für Gesang und Deklamation

von

Marie Schmidt.

Chorgesänge

für Sopran- und Altstimmen

mit Begleitung des Pianoforte

komponiert von

H. M. Schletterer.

Op. 63.

Partitur M. 3.— netto.

Chorstimmen: Sopran, Alt je . . . 60 Pf.

Textbuch mit Deklamation 10 Pf. netto.

Blumenleben.

Ein Cyklus von Gesängen mit verbindender Deklamation

von

Konrad Gachnang.

Für

Sopran und Altstimmen (Soli und Chor)

mit Begleitung des Pianoforte

zum Gebrauche für Schule und Haus

komponiert von

Carl Julius Schmidt.

Op. 19.

Partitur M. 3.— netto.

Chorstimmen (S. A. je 30 Pf.) M. — 60 netto.

Textbuch mit Deklamation M. 1.— netto

Text der Gesänge . . . M. — 10 netto.

Dorf-Idyllen.

Ein Cyklus von Gesängen mit verbindender Deklamation

von

Alfred Beetschen.

Für

Sopran- und Altstimmen (Soli und Chor)

mit Begleitung des Pianoforte

zum Gebrauche für Frauenchöre, Schule und Haus

komponiert von

Carl Julius Schmidt.

Op. 25.

Partitur M. 3.— netto.

Chorstimmen (S. A. je 30 Pf.) M. — 60 netto.

Textbuch mit Deklamation M. 1.— netto

Text der Gesänge . . . M. — 10 netto.

[OV 557]

Verlag W. Kaiser, Bern.

Sterchi J. Schweizergeschichte. Neue reich illustr. Auflage

einzelne Fr. 1.20
13 Ex. Fr. 13.20

Geographie der Schweiz mit dem Wichtigsten aus der allg. Geographie
nebst angewandten Aufgaben einzeln 55 Cts. 13 Ex. Fr. 6.60

Reinhard & Steinmann. Kartenskizzen der einzelnen Schweizerkantone, 16 Kärtchen zusammen 50 Cts.

Reinhard. Vaterlandskunde. Fragen gestellt an den Rekrutenprüfungen mit einer stummen Karte br. 60 Cts. 13 Ex. Fr. 7.20

Wernly G. Aufgabensammlung für den Rechnungsunterricht. [OV 542a]

I. Heft. Rechnen im unbegrenzten Zahlenaum mit mehrfach benannten Zahlen br. 40 Cts. 13 Ex. Fr. 4.80

II. " Gemeine Brüche " 40 " 13 " 4.80

III. " Dezimalbrüche " 40 " 13 " 4.80

IV. " Vielsatzrechnung " 50 " 13 " 6. —

Jakob Ferd. Geschäftsaufsätze in Volks-, Fortbildungs- und Gewerbeschulen br. 75 Cts. 13 Ex. Fr. 9. —

Von der Tit. Erziehungsdirektion als vorzügliches Lehrmittel empfohlen

Aufgaben dazu 40 Cts. 13 Ex. Fr. 4.20

Auflösungen 40 " 13 " 4.20

Buchhaltungshefte 50 " 13 " 4.80

Naturhistorische Lehrmittel. (Skelette, Präparate im Spr., Insektsammlungen, ausgestopfte Tiere etc.). Spezialkatalog gratis. Physikalien. Chemikalien.

MAGGI'S

Suppenwürze findet bei allen, welche auf eine schmackhafte, gesunde Küche und Sparsamkeit sehen, die grösste Anerkennung. Zu haben in allen Spezerei- und Delikatessen-Geschäften.

Original-Fläschchen von 50 Rp. werden zu 35 Rp., diejenigen von 90 Rp. zu 60 Rp. und solche von Fr. 1.50 zu 90 Rp. mit Maggis Suppenwürze nachgefüllt [OV 553]

Pfeiffer's Klavier-Pedal

von ersten Fachautoritäten empfohlen, zu Orgelstudien unentbehrlich, zu jedem Klavier verwendbar. — Preis von 150 M. an. — Vermietung. Zeugnisse und illustrierte Prospekte gratis und franco.

J. A. Pfeiffer & Cie., Agl. württ. Hofpianofortefabrik, Stuttgart, 120 Silberburgstraße 120.

(Stg. à 5340) [OV 427]

L. & C. HARDTMUTH, WIEN & BUDWEIS

(Fabrik gegründet im Jahre 1790)

empfehlen ihre

mittelfeine Cederstifte,
ditto.

feine Cederstifte,
feine schwarze Kreide,

Negro-Pencils,

(letztere als eine wohlgelegene Vermittlung von Blei und Kreide, und als ein unschätzbares Material von H. Moritz Seifert, Professor in Dresden, bezeichnet)

insbesondere aber ihre „Koh-i-Noor“ Zeichenstifte, in Ceder, sechseckig, gelb poliert, Goldmarke = „Koh-i-Noor“ made by L. & C. Hardtmuth in Austria, die nicht mit den vielen in Handel gebrachten gelbpolirten Stiften zu verwechseln sind.

Die Koh-i-Noor besitzen, bei bisher unerreichter Feinheit, die Eigenschaft der denkbar geringsten Abnutzung und sind daher verhältnismässig die billigsten Bleistifte.

Koh-i-Noor ist der beste Stift für Architekten, Ingenieure, Mappeure, Stenographen und Retoucheure, ebenso für den Kaufmann.

Koh-i-Noor schmiert nicht, ist mit Gummi sehr leicht verwischbar und entspricht, in 16 Härteabstufungen von 6 B bis 8 H erzeugt, allen Anforderungen.

L. & C. Hardtmuth empfehlen weiter noch ihren neuen „Koh-i-Noor“ Kopirstift

„Koh-i-Noor“. Copying Ink Pencil, made by L. & C. Hardtmuth, in Austria, der die Vorteile des Koh-i-Noor (Zeichenstift) mit bisher unerreichter „reiner“ Kopirfähigkeit und Dauer der Spitze vereinigt.

Der Koh-i-Noor Kopirstift ist für Geschäftsbriefe und Briefunterschriften, geometrische Zeichnungen, Situationspläne etc. bestens empfohlen. [OV 181]

Die besten Papierhandlungen der Schweiz halten die mittelfeinen und feinen Zeichenstifte, ebenso die Koh-i-Noor Zeichen- und Kopirstifte der

Herren L. & C. Hardtmuth auf Lager.

Wird demnächst erscheinen:

Jeremias Gotthelf

Ausgewählte Werke

Nationalausgabe.

II. Teil

notwendige Ergänzung des I. Teils nach dem Urtext herausgegeben von [OV 584]

Prof. O. Sutermeister.

Reich illustriert von: (II. 2686c)

A. Anker, H. Bachmann,

K. Gehri, B. Vautier,

P. Robert, E. Burnand,

Verlagshandlung

F. Zahn, Chaux-de-Fonds.

Theater-Bühnen

komplet sowie einzelne Teile liefert

Frid. Hösli, Trübbach, (Rheintal) [OV 518]

Atelier für Theaterbau.

Prima-Referenzen über künstlerische Ausführung.

Gebrüder Hug & Co. in Zürich

Filialen in Basel, Luzern, St. Gallen, Winterthur.

Pianos

in jeder Preislage, vom einfachsten bis zum feinsten.

Vertretung aller hervorragenden Fabrikate.

Sehr solide, vollklingende Klaviere einheimischer Fabrikation zu Fr. 675. — und Fr. 700. —

Vorzugspreise und Zahlungserleichterungen für die Tit. Lehrerschaft. — Tauschweise Annahme älterer Klaviere. — Reparaturen.



Harmoniums

für Kirche, Schule und Haus, mit und ohne Pedal; beste amerikanische und einheimische [OV 372a] Fabrikate

Neues 4-octaviges Harmonium von solider Bauart mit kräftigem Ton Fr. 110. —

Ausführl. Preisourants über Pianos u. Harmoniums gratis.



Spielwaren

Spezialität

FRANZ CARL WEBER

62 Mittlere Bahnhofstrasse 62

(OF 8589) [OV 532] ZÜRICH.

In anerkannt bester Ausführung liefern

Komplete Theaterbühnen

[OV 472] in allen Systemen; (W 3685 G)

zugleich empfehlen mietweise Benutzung unserer Theatereinrichtungen für Vereinsanlässe, ebenso grosses Lager in schönsten, neuen Festdekorationen, Transparente etc. etc.

Billige Preise.

Pfister & Meyer, Maleratelier, Richtersweil.

Vereinsfahnen und Hausflaggen

Hannover'sche Fahnenfabrik Franz Reinecke, [OV 525]

Hannover, Heinrichstrasse Nr. 14.